

Beschränkung der Auskunft gerechtfertigt. Durch die Information über die Gegenstände der vertraglichen Regelungen und Zertifizierungen der für die Umsetzung des OZG genutzten Infrastrukturen von Dataport, kann Ihr Informationsinteresse und der Schutz der entsprechenden Infrastrukturen hinreichend Rechnung getragen werden.“

In diesem wird deutlich, dass durch die differenzierende Darstellung der Inhalte der vertraglichen Grundlagen und der Regelung bzgl. einzelner Maßnahmen der Datensicherheit und des Datenschutzes dem Informationsinteresse der Petentin soweit Raum eingeräumt wird, wie dies die beschriebenen schutzwürdigen Interessen im Hinblick auf den Schutz der Infrastruktur und dem sich daraus mittelbar ergebenden Schutz weitergehenden Rechtsinteressen, insbesondere der Ordnungsmäßigkeit staatlichem Verwaltungshandeln oder dem Schutz personenbezogener Daten zulassen.

In der angestellten Abwägung sind diesseitig keine Ermessensfehler erkennbar. Es wird in der Entscheidung durch die differenzierte Reaktion deutlich, dass eine Ermessensausübung stattfand. Durch die Entscheidung wurden zudem die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten, die Entscheidung wurde auf der Grundlage einer ausreichenden Tatsachengrundlage gefällt, da eine entsprechende fachliche Bewertung vor der Entscheidung bei dem Informationssicherheitsbeauftragten des Zentralen IT-Managements eingeholt wurde. Auch eine Ermessensfehleinschätzung oder ein -fehlgebrauch sind aus hiesiger Sicht nicht erkennbar (vgl. BeckOK VwGO/Decker, 59. Ed. 1.10.2021, VwGO § 114 Rn. 14).

Insbesondere obliegt es der auskunftspflichtigen Behörde nicht, die Motivation der Petentin zu erforschen. Vielmehr hat sie sich diesbezüglich neutral zu verhalten. Maßstab der Bewertung ist die durch das IZG-SH und der Landesverfassung dem Informationsanspruch zugewiesene Bedeutung des Zugangsinteresses der Antragstellerin. Dieses wurde gegenüber den beschriebenen schutzwürdigen Interessen hinreichend abgewogen.

2. Sie bitten im Weiteren um eine Stellungnahme zur Kosten- und Gebührensituation und der entsprechenden Aufwandsschätzungen. Bereits für die erste Sichtung und kursorische fachliche Bewertung der Kritikalität des Vertrages sowie der Anlagen (SSLA) sind unmittelbar seitens des Zentralen IT-Managements vor der Erteilung der ersten Auskunft Personalaufwände in Höhe von ca. 4 Stunden (TvL 13/14) entstanden. Diese verteilen sich auf eine überblicksartige Sichtung der Vertragsanlagen und eine trägerländerübergreifenden fachlichen Abstimmung. Denn es handelt sich bei dem in Frage stehenden Vertrag um einen multilateralen Vertrag zwischen den bei der Entwicklung der Plattform kooperierenden Ländern Hamburg, Bremen und Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Eine Aussonderung der geschützten Informationen aus den in Frage stehenden Anlagen (Schwärzung) würde bedeuten, den Vertrag und sämtliche Anhänge einer detaillierten fachlichen Bewertung zu unterziehen. Dies würde dann allerdings auch die Schwärzung personenbezogener Daten und ggfs. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beinhalten. Diesseits wird geschätzt, dass dies einen Personalaufwand von mindestens 16 Arbeitsstunden erfordern würde. Zusätzlich muss dabei in Betracht gezogen werden, dass